

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 12.

Dresden, am 21. December

1849.

Neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 18. December 1849.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Beantwortung der Interpellation des Vicepräsidenten Schenk, die Vorlegung eines Gesetzes über die Ablösung der baaren Geldgefälle betreffend, durch den Staatsminister v. Friesen. — Erledigung derselben. — Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Abänderung §. 119 der Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend. — Schlußabstimmung. — Berathung des Berichts des zweiten Ausschusses über den ersten Theil (§. 1 und 2) des Gesetzentwurfs, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1 und 2. — Schlußabstimmung. — Berathung des Berichts des ersten Ausschusses über das Königl. Decret, die gesetzlich festzustellende Verbindlichkeit der Berechtigten zur Annahme von Landrentenbriefen für die von den Verpflichteten an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten betreffend. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung über §. 1 — 3. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 8 Minuten im Beisein der Staatsminister D. Schinsky und v. Friesen, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protocolls durch Secretair Meißel.

Präsident Georgi: Hat Jemand gegen den Inhalt des eben vernommenen Protocolls etwas einzuwenden? — Es scheint nicht so, es ist demnach als genehmigt zu erachten, und ich ersuche die Herren Abgg. Müller und Dehne, es mit mir zu unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Wir gehen nun zum Vortrage der Registrande über.

(Nr. 79.) Petition Carl Gotthelf Mauersberger's und 37 Genossen zu Wolkenstein u. s. w., worin dieselben das schon bei mehreren frühern Landtagen angebrachte Gesuch um Gewährung vermeintlicher rückständiger Löhnungsansprüche wiederholen, vom Abg. Garten überreicht.

I. R. (1. Abonnement.

Präsident Georgi: Gehört zum Geschäftskreis des Petitionsausschusses.

Abg. Garten: Es ist mir diese Petition zugeschickt worden mit dem Auftrage, die möglichste Beschleunigung beim Petitionsausschusse zu erbitten. Ich will diesem Auftrage hiermit entsprochen haben.

Präsident Georgi: Gelangt also an den Petitionsausschuß.

(Nr. 80.) Petition der Herausgeber und Verleger mehrerer Zeitschriften, Ernst Moritz Monse's und Genossen zu Budissin, Bittau u., um Verwendung für Aufhebung der im §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 enthaltenen Bestimmung, nebst der erforderlichen Anzahl Abdrücke der Petition für Mitglieder beider Kammern.

Präsident Georgi: Die Petition wird ebenfalls unbezweifelt zum Geschäftskreise des vierten Ausschusses gehören. Die Exemplare sind vertheilt in dieser Kammer und respective an die zweite Kammer abgegeben worden.

(Nr. 81.) Eingabe des Vereins für Gesetz, Ruhe und Ordnung zu Eutrißsch, welcher unter Ueberreichung seiner Statuten bittet, durch Anerkennung der Nützlichkeit dieses Vereins zu Gründung weiterer ähnlicher Vereine hinzuwirken und zu Verhütung alles Mißbrauchs des Vereinsrechts die polizeiliche Ueberwachung aller Vereine beantragt.

Präsident Georgi: Wird ebenfalls an den Petitionsausschuß abzugeben sein. Hiermit wären die Nummern der heutigen Registrande beendet. Mitzutheilen habe ich der Kammer noch, daß ich dem Abg. Joseph wegen dringender Geschäfte für heute Urlaub ertheilt habe.

Staatsminister v. Friesen: Ich werde mir erlauben, auf die Anfrage, die der Vicepräsident Schenk gestern an das Ministerium gestellt hat, schon heute zu antworten. Es betrifft diese Anfrage die Vorlegung eines Gesetzes über die Ablösung der baaren Geldgefälle, welche die Grundrechte vorschreiben. Ein solcher Gesetzentwurf ist bei dem Ministerium des Innern bereits bearbeitet, und die Sache befindet sich in diesem Augenblicke im Stadium der Communication mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen. Insbesondere ist das Letztere sehr wesentlich bei dieser Angelegenheit betheilig, einmal weil der Staat der hauptsächlichste Berechtigte ist,